

## FORTBILDUNGS- UND PRAKTIKUMSORDNUNG der Architektenkammer Berlin vom 27. November 2025

### I. FORTBILDUNG DER MITGLIEDER

#### § 1 Fortbildungspflicht

(1) Um die Qualifikation und Leistungsfähigkeit zu erhalten, gehört es nach § 4 Berufsordnung der Architektenkammer Berlin zu den Berufspflichten der Mitglieder, sich entsprechend der Fortbildungsordnung beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

(2) Von der Pflicht zur Fortbildung ausgenommen sind auf Antrag Mitglieder, die nicht berufstätig sind. Außerdem werden auf Antrag Mitglieder für die Dauer der Elternzeit, Langzeiterkrankung oder Berufsunfähigkeit befreit, sofern sie nicht gleichzeitig in Teilzeit arbeiten. Ausgenommen von der Fortbildungspflicht sind Mitglieder, die an Universitäten oder Fachhochschulen als Professoren oder Juniorprofessoren mit einem Umfang von mindestens 50 % der Lehrverpflichtung im Sinne der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Berlin in ihrer jeweils geltenden Fassung oder als wissenschaftliche Mitarbeiter mit einem Stundenanteil von mindestens 20 Stunden tätig sind. Referenten können sich Ihre Lehrtätigkeit anerkennen lassen, wenn sie im Rahmen von durch die Länderkammern anerkannten Fortbildungsveranstaltungen erbracht werden.

(3) Die Kammer kann geeignete Nachweise zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen verlangen.

#### § 2 Fortbildungsveranstaltungen

(1) Als Fortbildungsveranstaltungen nach dieser Verordnung sind nur solche Formate zulässig, die direkte und indirekte Interaktionsmöglichkeiten gewährleisten.

(2) Fortbildungsveranstaltungen sind insbesondere Seminare, Fachvorträge, Lehrgänge, Workshops, Kolloquien, Tagungen und Fachexkursionen zur berufsspezifischen Wissensvermittlung. Anerkennungsfähig sind ausschließlich solche Fortbildungsformate, über die der Veranstalter einen Teilnahmenachweis ausstellt.

(3) Fortbildungsveranstaltungen können sowohl in Präsenz als auch in der Form des E-Learnings angeboten und durchgeführt werden. Hybrid-Veranstaltungen (die sowohl Online- als auch Offline-Teile beinhalten) sind ebenfalls zulässig.

(4) Die Anwesenheitskontrolle der Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer muss durch den Veranstalter über geeignete Instrumente sichergestellt werden und dauerhaft nachweisbar sein.

#### § 3 Fortbildungsträger, Qualitätsanforderungen

(1) Die Fortbildungsveranstaltungen von Architekten- und Ingenieurkammern und deren Akademien werden allgemein anerkannt, und zwar mit der gleichen Punktzahl.

(2) Die Architektenkammer Berlin erkennt Fortbildungsveranstaltungen von Dritten (externe Fortbildungsveranstaltungen) auf Antrag an, wenn es sich um qualifizierte Veranstaltungen gemäß § 2 entsprechend den Berufsaufgaben handelt und die Vorgaben dieser Fort- und Weiterbildungsverordnung erfüllt werden.

(3) Der Antrag auf Anerkennung gemäß Absatz 2 ist durch den Fortbildungsträger so rechtzeitig zu stellen, dass die Anerkennung vor der Durchführung der Veranstaltung erfolgen kann.

(4) Allgemein anerkannt werden auch externe Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Veranstaltungen bereits von einer anderen Länderarchitektenkammer auf Grundlage einer der BAK-Muster-Fortbildungsordnung im Wesentlichen entsprechenden Fortbildungsordnung anerkannt worden sind. Sofern keine eigenständige Anerkennung der Architektenkammer Berlin beantragt wird, wird die Veranstaltung im gleichen Umfang wie in der anderen Länderarchitektenkammer anerkannt.

(5) Die Architektenkammer rechnet im Falle eines Kammerwechsels automatisch Fort- und Weiterbildungen an, die die antragstellende Person vor dem Wechsel erworben hat und die von der Herkunftskammer überprüft und dem Mitglied bestätigt worden sind. Zu diesem Zweck stellt die Herkunftskammer auf Verlangen des Mitglieds eine Bestätigung über die erworbenen Fortbildungspunkte aus.

#### **§ 4 Auswahl der Fortbildungsthemen**

(1) Die Mitglieder wählen die Fortbildungsthemen entsprechend ihrer beruflichen Aufgaben und individuellen Bedürfnisse aus.

(2) Zu den Themen der Fortbildung in der Architektenkammer Berlin zählen alle fachbezogenen Themenbereiche des Berufsbildes der Architektin / des Architekten, der Innenarchitektin / des Innenarchitekten, der Landschaftsarchitektin / des Landschaftsarchitekten und der Stadtplanerin / des Stadtplaners sowie von Sachverständigen einschließlich neuer Berufsfelder.

#### **§ 5 Umfang der Fortbildung**

(1) Der Umfang der Fortbildung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Jedes zur Fortbildung verpflichtete Mitglied hat pro Kalenderjahr Fortbildungen im Umfang von mindestens 8 Fortbildungspunkten zu erbringen. Hierbei entspricht ein Fortbildungspunkt einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten. Es wird über den Mindestumfang aus Satz 2 hinaus ein Fortbildungsumfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten empfohlen.

(2) Wird die Fortbildungspflicht aus Absatz 1 nicht oder nicht in vollem Umfang binnen eines Kalenderjahres erbracht, kann die Kammer dem zur Fortbildung verpflichteten Mitglied gestatten, die Fortbildung im folgenden Jahr nachzuholen.

(3) Wird die Fortbildungspflicht nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Kalenderjahres erbracht, kann die Architektenkammer es dem Mitglied gestatten, bereits im letzten Kalenderjahr erbrachte Fortbildungsveranstaltungen, die über den in Absatz 1 geforderten Umfang hinausgehen, anzurechnen (Anrechnung von Überschüssen).

#### **§ 6 Nachweis der Fortbildung**

Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung der Architektenkammer Bescheinigungen über die Teilnahme an Fortbildungen vorzulegen, die den Vorgaben dieser Fortbildungsordnung entsprechen und aus denen Trägerschaft, gegebenenfalls Anerkennung einer Länderarchitektenkammer sowie Inhalt und Umfang der Fortbildungsmaßnahmen ersichtlich sind.

### **§ 7 Überprüfung der Fortbildung**

Bei einer repräsentativen Anzahl der fortbildungspflichtigen Mitglieder, die durch eine zufällige Stichprobe ermittelt werden, wird regelmäßig festgestellt, ob der Mindestumfang der Fortbildung erreicht ist. Eine Überprüfung kann auch aus besonderem Anlass erfolgen.

## **II. PRAKTISCHE TÄTIGKEIT ALS EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNG**

### **§ 8 Inhalt der praktischen Tätigkeit**

(1) Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb von Erfahrungen sowie der Vertiefung theoretischer und praktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den Berufsaufgaben der betreffenden Fachrichtung nach § 1 ABKG.

(2) Die praktische Tätigkeit muss in den in § 1 ABKG näher bezeichneten wesentlichen Berufsaufgaben der jeweiligen Fachrichtung abgeleistet worden sein.

### **§ 9 Umfang der praktischen Tätigkeit**

(1) Die Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, ihren Beruf eigenverantwortlich auszuüben. Die praktische Tätigkeit hat auf den während des Studiums in der betreffenden Fachrichtung erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufzubauen und die in § 8 genannten Inhalte zu berücksichtigen. Die praktische Tätigkeit muss mindestens zwei Jahre in Vollzeit, oder in Teilzeit entsprechend länger, ausgeübt werden. Sie beginnt mit der tatsächlichen Aufnahme nach Abschluss des in § 4 ABKG vorausgesetzten vierjährigen Studiums. Auch im Übrigen sind die Regelungen des § 4 ABKG zu beachten.

(2) Für die Fachrichtung Architektur muss die praktische Tätigkeit unter der Aufsicht einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer erbracht werden (Berufspraktikum, § 4 Abs. 1 ABKG).

(3) In einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat absolvierte Berufspraktika werden anerkannt, soweit sie den Voraussetzungen dieser Ordnung entsprechen. Berufspraktika, die in anderen Bundesländern absolviert wurden, werden berücksichtigt.

### **§ 10 Erklärungspflichten zur berufspraktischen Tätigkeit**

(1) Der Umfang gemäß § 9 und der Inhalt der praktische Tätigkeit gemäß § 8 ist mit dem Antrag auf Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste der Architektenkammer Berlin durch Bestätigung einer Beschäftigungsstelle zu erklären. Bei freischaffender Tätigkeit sind für den geforderten Zeitraum entsprechend geeignete Nachweise erbrachter Tätigkeiten vorzulegen.

(2) Die Erklärung hat folgende Angaben mit entsprechend aussagekräftigen Unterlagen zu enthalten:

- a) Art und Umfang der Tätigkeit
- b) Angabe, ob und gegebenenfalls wo bereits Teile der praktischen Tätigkeit außerhalb von Berlin absolviert wurden
- c) im Fall der Fachrichtung Architektur Vor- und Familienname sowie Anschrift der aufsichtführenden Person
- d) gegebenenfalls eine Liste mit Angaben zu Art, Bearbeitungszeitraum und Auftraggeber eigener freischaffend erbrachter Leistungen

### **§ 11 Nachweis der praktischen Tätigkeit**

(1) Die Beschäftigungsstelle begleitet und unterstützt die Tätigkeit und Leistungen der antragstellenden Person. Im Fall der Fachrichtung Architektur übernimmt dies die Aufsicht führende Person.

(2) Die praktische Tätigkeit entsprechend § 8 ist durch geeignete Nachweise erbrachter Tätigkeiten oder sonstige Unterlagen, die den Zeitumfang und Inhalt der Tätigkeit dokumentieren, nachzuweisen.

(3) Kann die antragstellende Person die für die Bewertung der praktischen Tätigkeit erforderlichen Beschäftigungsnachweise aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die Architektenkammer Berlin die beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen der antragstellenden Person durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die antragstellende Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen sind insbesondere Arbeitsproben oder Fachgespräche mit dem Eintragungsausschuss.

(4) Die Beschäftigungsstelle bzw. die Aufsicht führende Person hat darauf zu achten, dass während der praktischen Tätigkeit die Inhalte nach § 8 vermittelt werden und die antragstellende Person dahingehend zu unterstützen, dass Arbeitsnachweise und entsprechende Arbeitszeugnisse für die abschließende Bewertung durch den Eintragungsausschuss zur Verfügung gestellt werden können.

(5) Die praktische Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die antragstellende Person die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst besitzt.

### **§ 12 Beratung und Begleitung durch die Architektenkammer Berlin**

Die Architektenkammer Berlin unterrichtet auf Anfrage die Beschäftigungsstelle sowie im Fall der Fachrichtung Architektur die Aufsicht führende, dem Berufsstand angehörige Person über das Verfahren und die erforderlichen wesentlichen Inhalte der praktischen Tätigkeit. Sie steht der Beschäftigungsstelle sowie im Fall der Fachrichtung Architektur der aufsichtführenden Person auf Anfrage während des Verfahrens beratend zur Seite.

### **III. WEITERBILDUNG ALS EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNG**

#### **§ 13 Umfang der Weiterbildungspflicht**

(1) Während der berufspraktischen Zeit vor Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerlisten müssen antragstellende Personen von der Architektenkammer Berlin anerkannte berufsfördernde Weiterbildungsmaßnahmen wahrnehmen. Die Weiterbildung dient der Vernetzung, Vertiefung und Anwendungsorientierung der beruflichen Befähigung.

(2) Der Umfang der wahrzunehmenden Weiterbildungsmaßnahmen beträgt 64 Unterrichtseinheiten (1 UE entspricht 45 Minuten). Eine Weiterbildungsveranstaltung muss mindestens eine Dauer von 2 UE umfassen.

(3) Die §§ 2, 3 Abs. 1-4, 4 und 6 gelten entsprechend.

#### **§ 14 Themen der Fortbildung**

(1) Die antragstellende Person hat insgesamt Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Umfang von 64 Einheiten à 45 Minuten in folgenden Themengebieten je Fachrichtung nachzuweisen:

1. Öffentlich-rechtliche Grundlagen und Verfahren des Planens und Bauens
2. Zivilrechtliche Grundlagen des Planens und Bauens
3. Planungs- und Baupraxis
4. Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens
5. Organisation und Kommunikation

(2) In jedem der Themenbereiche 1.-4. müssen mindestens 8 Unterrichtseinheiten absolviert werden. Die restlichen zu absolvierenden Unterrichtseinheiten können frei je nach Fach- und Interessengebiet aus den Themenbereichen 1.-5. gewählt werden.

Die Themengebiete werden in einer gesonderten Anlage näher ausgestaltet und konkretisiert.

### **IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Fortbildungs- und Praktikumsordnung wird im Amtsblatt von Berlin veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Fortbildungsordnung vom 24. November 2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.